

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00299/2020 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Betreff: @schwerin.de für Privatnutzer

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die €-Mailadresse @schwerin.de gegen eine monatliche Gebühr Privatnutzern zugänglich zu machen.

Die Einnahmen sollen zur Co-Finanzierung des kostenlosen Schülertickets verwendet werden

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Eine entsprechende entgeltliche Überlassung der @schwerin.de-Mailadresse wird aus rechtlicher Sicht als problematisch erachtet. Die Landeshauptstadt würde damit als Dienstleister auf einem Markt auftreten, auf dem auch Private, d.h. dritte Domain-Anbieter, tätig sind. Die Zulässigkeit einer solchen wirtschaftlichen Tätigkeit in Konkurrenz zu Privaten ist begrenzt und richtet sich nach § 68 Kommunalverfassung M-V. Die Norm setzt zunächst voraus, dass ein "öffentlicher Zweck" das Unternehmen rechtfertigt, wobei Tätigkeiten, die überwiegend auf Gewinnerzielung zielen, keinem öffentlichen Zweck entsprechen sollen (§ 68 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 KV M-V). Es erscheint diskutabel, ob das Ziel, die Verbundenheit mit der Stadt zu fördern, hier ausreicht. Wenn in tatsächlicher Hinsicht aber eine Gewinnerzielung maßgeblich ist, ist ein legitimer öffentlicher Zweck jedenfalls zu verneinen. Dies wohl auch dann, wenn Gewinne später tatsächlich im öffentlichen Sinne, d.h. für das kostenlose Schüler-Ticket, eingesetzt werden sollen. Denn kommunalwirtschaftliche Betätigung soll grundsätzlich nicht in erster Linie eine zusätzliche Einnahmequelle der Gemeinde darstellen.

Die Situation ist im Übrigen auch nicht mit den beispielhaft genannten Städten (Köln, Hamburg, Berlin) vergleichbar. Auch hier werden nicht die Stadtverwaltungen selbst als Dienstleister tätig, sondern private Gesellschaften, die eine "städtische-E-Mail-Endung" anbieten. Einnahmen gehen dort insofern nicht dem städtischen Haushalt zu. Zum Beispiel: In Köln bietet die NetCologne GmbH, die im Rahmen eines PPP-Vertrages die städtische Homepage betreibt, in Übereinstimmung mit der Stadt die E-Mail-Adresse @koeln.de entgeltlich Privaten an. Die Stadtverwaltung selbst nutzt hingegen die Domain @stadt-koeln.de.

Die Adresse @schwerin.de wird jedoch bereits von der hiesigen Stadtverwaltung genutzt. Es scheint sinnvoll, dies so beizubehalten. Würde diese Adresse auch Privaten zugänglich gemacht, könnte nach außen der falsche Eindruck entstehen, eine private Person handle im Auftrag der Stadtverwaltung. Soll eine (anders lautende) städtische Mailadresse angeboten werden, darf dies jedenfalls nicht als Instrument verstanden werden, mit dem primär Einnahmen für den kommunalen Haushalt erzielt werden sollen.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten): -

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung


Dr. Rigo Badenschier